Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 50

Artikel: Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96616

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

durch einen sumpfigen Waldweg führte. Die Infanterie legte den Weg über Gros Praz in guter Ordnung und mit ziemlicher Raschheit zurück, von Gros Praz bis Grange neuve beständig bis über die Knöchel im Sumpf, während die Artillerie die grosse Strasse einschlug. Den Rückzug deckten die Bataillone 8 und 9 mit der Batterie 6 unter Oberstl. Thélin.

Kurz vor 2 Uhr traf die II. Brigade bei Grange neuve ein. Das 4. Regiment nahm Stellung am linken Flügel der Division südlich der Strasse la Joux-Vaulruz. Das 3. in Reserve bei den beiden Batterien, welche bei aux Ponts aufgefahren waren. Die I. Brigade stand nördlich der Strasse, die Infanterie in zwei Treffen, die Artillerie zwischen Grange neuve und Jorettaz.

Die II. Division war inzwischen bei la Joux aufmarschirt. Die 3. Brigade, mit dem Schützenbataillon in der Mitte, flügelweise in zwei Treffen, à cheval der Strasse la Joux-Vaulruz. Die 4. Brigade als Reserve südlich der Strasse bei la Magne. Die Artillerie-Brigade am linken Flügel auf dem Plateau von Rueyrès.

Dieser neue Angriff begann um 3 Uhr 30 Nachmittags. Er wurde nur mit einigen Schüssen markirt. Dann verkündete das Signal „Retraite" den Schluss des Manövers.

Wir gestatten uns, an den Verlauf desselben eine kurze Betrachtung zu knüpfen.

In den von der Manöverleitung ausgegebenen Spezialideen lag die Absicht klar ausgedrückt, dass die beiden Gegner auf dem kürzesten Weg nach Vaulruz marschiren sollten, woraus sich in der Nähe dieses Dorfes ein Rencontre-Gefecht entwickeln musste.

Auf beide Gegner übten aber die Höhen von le Crêt-Sommentier eine gewaltige Anziehungskraft aus, da sie auf der geraden Linie zwischen den Ausgangspunkten der beiden Parteien lagen und von ihnen aus die in der Tiefe dahinziehende Hauptstrasse beherrschten.

Dies mochte den Kommandanten der I. Division veranlasst haben, seine Kräfte in zwei getrennten Kolonnen von nahezu gleicher Stärke anzusetzen, um einerseits der Spezialidee Genüge zu thun, anderseits die dominirenden Höhen nicht dem Gegner Preis zu geben.

Diese Anordnung setzte die Division der Gefahr aus, dass jede Hälfte von einem versammelten Gegner einzeln geschlagen wurde, auch war durch diese Trennung von einer „Führung der Division" durch den Divisionär keine Rede mehr. Es gab nur noch zwei selbstständige Kommandanten kombinirter Brigaden.

Wenn die II. Division über les Ecasseys mit versammelten Kräften vorgerückt wäre, so wurde die Brigade David erdrückt, bevor die Brigade Favre irgend etwas dagegen unternehmen konnte.

Umgekehrt musste die I. Division entschiedenen Vortheil erlangen, wenn sie mit versammelter Kraft über die Höhen marschirte, da ja auf Seite der II. Division auch der Fehler grosser Kräftezersplitterung gemacht wurde.

Hier hatte man sich zum voraus die Höhen von Crêt als Operationsziel genommen, aber die Division von vornherein in sechs Gruppen angesetzt, um diese dann mit Mühe und ohne vollständigen Erfolg unmittelbar vor der feindlichen Front wieder zusammen zu suchen.

Das hätte man wohl billiger haben können, wenn von Romont in einer Kolonne abmarschirt worden wäre. Der Satz: „getrennt marschiren und vereint schlagen" gilt wohl für Armeen, deren jede einzelne Kolonne mindestens die Stärke eines Armeekorps hat.

Die Division aber ist ein Gefechtskörper, den man, je unübersichtlicher das Gelände ist, um so mehr zusammenhalten muss.

Freilich, die Frontausdehnung, in welcher die Kräfte der II. Division angesetzt waren, hätte für eine Armee von 2 Armeekorps ausgereicht. So kam es denn, dass auch sie nicht im Stande war, ihre gesammte Kraft auf den entscheidenden Punkt zu bringen.

Auch die Verwendung der einzelnen Waffen war nicht durchwegs glücklich.

Das Vereinigtbleiben der Kavallerie, um den feindlichen Schleier zu durchstossen, kann übertrieben werden, wie überhaupt jeder gute Grundsatz. Hätte Oberstdivisionär Cérésole, als die I. Brigade auf das Schützenbataillon stiess, anstatt 5 Guiden deren 40 gehabt, er hätte schneller die Schwäche des Feindes erfahren.

Bei der II. Division sind 3 Batterien bei der „Reserve" zurückbehalten worden. Der Grund ist nicht leicht zu verstehen. Wären diese bei les Ecasseys an der rechten Flanke der Avantgarde aufgefahren, sie hätten ein entscheidendes Uebergewicht zu Gunsten der II. Division herbeigeführt.

(Fortsetzung folgt.)

Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie.

(Fortsetzung.)

VI.

Der sechste Abschnitt behandelt das Gefecht. In dem deutschen Reglement bilden die bezüglichen Vorschriften den 2. Theil, in dem schweizerischen werden sie in dem Anhang zum 4. Theil (des Exerzierreglements) gebracht.

Der Inhalt der deutschen Vorschrift umfasst:

A. Allgemeine Grundsätze: (Die Unterabtheilungen führen die Aufschriften: Einleitung, Bedeutung des Exerzierplatzes, Zerstreute und geschlossene Ordnung, Das Schützengefecht, Verhalten gegenüber andern Waffen, Benützung des Schanzzeuges, Verhalten der Führer und Soldaten im Gefecht, Ausdehnung und Gliederung, Angriff und Vertheidigung.)

B. Gefecht der Truppenverbände: (als Gefecht der Kompagnie, des Bataillons, des Regiments und der Brigade.)

Die Absicht, eine kriegsmässige Ausbildung im Frieden für das Gefecht zu fördern, nicht aber für das wirkliche Gefecht Vorschriften zu geben, ist, was das deutsche Reglement anstrebt. Es geht dieses unzweifelhaft aus folgenden Worten der Einleitung hervor: Die völlige Aneignung der vorgeschriebenen einfachen Formen bildet die Grundlage für eine sorgfältige und gleichmässige Ausbildung der Infanterie. Dieselbe würde aber ihren Hauptzweck verfehlen, wenn sie nicht mit einer verständnissvollen, den Bedürfnissen des Krieges entsprechenden Anwendung Hand in Hand ginge." (Deutsch. Inf.-Regl. II. 1.)

„Die Bedingungen des Gefechtsfeldes auf dem Uebungsplatz im vollen Umfang zum Ausdruck zu bringen, ist freilich nicht möglich. Neben den Verlusten fehlen auch die sonstigen Eindrücke, welche im Ernstfalle nachtheilig einwirken." (Deutsch. Inf.-Regl. II. 2.)

„Das Kriegsgemässe in der Ausführung der Uebungen beruht in der richtigen Wahl der Formen für den jedesmaligen, aus der angenommenen Lage sich ergebenden Zweck. Die Wahl muss eine solche sein, wie sie im Ernstfalle zur Erzielung höchster Waffenwirkung geboten und zur Minderung der feindlichen gestattet ist." (Deutsch. Inf.-Regl. II. 5.)

Es ist zu wünschen, dass unser künftiges Reglement sich auf den gleichen Standpunkt stelle und das gleiche Ziel einer rationellen Gefechtsausbildung anstrebe.

Eine Instruktion oder Anleitung für die kriegsmässige Ausbildung der Truppen (ähnlich der Felddienstanleitung) dürfte zweckmässig diesen Theil des Reglements ersetzen.

Das Reglement ist Gesetz. — Von den Bestimmungen desselben soll sich Niemand eine Abweichung erlauben. Eine Instruktion oder Anleitung hat nicht denselben bindenden Charakter.

Ein Reglement, welches nur Vorschriften über die Ausbildung des Einzelnen, die Aufstellungen, Bewegungen und das Formelle des Gefechtes enthält, kann, wenn nach richtigen Grundsätzen entworfen, bleibend durch viele Jahre festgehalten werden.

Die Ansichten über Taktik sind häufigen Aenderungen unterworfen. Dieses tritt am meisten heute zu Tage, wo neue Kriegsmittel, deren Anwendung noch nicht durch die Erfahrung erprobt ist, eine Rolle spielen werden.

Der menschliche Geist kann wohl Kombinationen über den Einfluss, welchen das rauchlose Pulver, die allgemeine Bewaffnung mit kleinkalibrigen Repetirgewehren u. s. w. auf das Gefecht ausüben, anstellen, aber welche Veränderungen in der Taktik sich dadurch wirklich ergeben werden, dieses kann Niemand mit Bestimmtheit voraussagen!

Um die nothwendige Stabilität der Reglemente zu sichern, wünschen wir Trennung des formellen Theiles von der Art seiner kriegsgemässen Anwendung im Frieden. Wir sagen seiner Anwendung im Frieden — denn feste Vorschriften für das wirkliche Gefecht aufstellen zu wollen, würden wir für das Verderblichste halten, was möglich ist.

Steten Aenderungen der Reglemente, die nur Unsicherheit erzeugen und das Vertrauen zu der Führung erschüttern, kann nur durch die Trennung der beiden Theile vorgebeugt werden.

Herr Oberst H. bemerkt: „Es würde viel zu weit führen, wollten wir hier den zweiten Theil des Deutsch. Inf.-Regl. auch nur in seinen Haupttheilen reproduziren." Wir theilen diese Ansicht und sehen von einer Besprechung um so lieber ab, als unsere Betrachtungen schon sehr ausführlich geworden sind.

Immerhin wollen wir die Bemerkung nicht unterdrücken: Der Theil des Reglements, die besondere Instruktion oder Anleitung, welche die kriegsgemässe Ausbildung für das Gefecht behandelt, muss Alles umfassen, was diese erfordert: daher Angriff und Vertheidigung, das selbstständige Gefecht und das Gefecht im höhern Verbande, Bekämpfen anderer Waffengattungen und ihre Unterstützung, die Besetzung und künstliche Verstärkung von Oertlichkeiten, ihr Angriff und ihre Vertheidigung; das hinhaltende und Entscheidung suchende Gefecht; den Uebergang vom Gefecht zur Verfolgung, das Abbrechen des Gefechts, die Deckung des Rückzuges u. s. w.

Sehr unrichtig wäre es, einer Gefechtsform den Vorzug einräumen zu wollen. In einer grössern Aktion werden die Aufgaben, welche den Truppen zufallen, sehr verschiedene sein und diese müssen allen genügen können; sie sollen daher für alle ausgebildet werden.

Für die höhern Führer, wenn man das Verhalten derselben in die Anleitung einbegreifen wollte, dürfte zweckmässig sein zu bestimmen,

dass diese bei Beginn der Gefechtsübung über den Zweck, welchen sie erreichen wollen, im Klaren sein sollen. Aus diesem ergeben sich die Mittel, wie dieser erreicht werden kann. — Besonders zu empfehlen dürfte noch sein: Festhalten an dem einmal gefassten Plan, möglichste Aufrechterhaltung der taktischen Verbände, stetes Einhalten der Befehlsinstanzen, einfache Kombinationen; Vermeiden, sich in die Führung von Unterabtheilungen einzumischen, worüber die Leitung des Ganzen verloren geht u. s. w.

Für die Unterbefehlshaber: Eingehen auf die Absichten des Befehlshabers, Fördern seiner Absichten, ohne erst Befehle abzuwarten, Ergreifen der günstigen Gelegenheit und Abwenden von misslichen Gefechtswendungen. Wie das deutsche Reglement sagt: „Für den Fall, dass die Gestaltung des Gefechtes es bedingt, müssen alle Kommandeure, jeder an seiner Stelle, geübt sein, ihre Anordnungen schnell und ohne Schwanken der jedesmaligen Lage anzupassen und stets bewusst bleiben, dass Unterlassung und Versäumniss eine schwerere Belastung bildet, als ein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel.“ (Deutsch. Inf.-Regl. II. 121.)

Nicht weniger beachtenswerth ist die Bestimmung: „Niemals darf der den Unterführern gelassene Spielraum die Sicherheit der obern Führer beeinträchtigen und unter allen Umständen muss darauf gehalten werden, dass die taktische Ordnung und der innere Zusammenhalt der Truppen vorhanden sei.“ (Deutsch. Inf.-Regl. II. 125.)

Es sind dieses so wichtige Grundsätze, dass wir dem Wunsche nicht widerstehen konnten, dieselben anzuführen.

Das deutsche Reglement schliesst die Abhandlung mit den Worten: „Die Ausbildung der Truppen ist nach richtigen Gesichtspunkten erfolgt, wenn diese das kann, was der Krieg erfordert und wenn sie auf dem Gefechtsfeld nichts von dem wieder abzustreifen hat, was sie auf dem Exerzierplatz erlernte.“ (D. I.-R. II. 125.) — Wir zollen dem Gedanken, welchen wir in andern Worten schon oft ausgesprochen haben, unsern höchsten Beifall.

Herr Oberst H. spricht sein Bedauern aus, dass aus dem IV. Theil unseres Infanteriereglements der in dem Entwurf von 1878 enthaltene Abschnitt „Exerziermethode“ weggelassen worden sei. Wir können diese Ansicht nicht theilen. Ebensowenig als Vorschriften für das Ernstgefecht, dürften Vorschriften über die Unterrichtsmethode in das Reglement gehören. — Man soll die einzelnen Instruirenden nicht zu sehr durch feste Vorschriften binden. Der gleiche Zweck kann oft auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Es hat nur Vortheil, wenn jeder Offizier und Instruktor sich Mühe gibt, durch eigenes Nachdenken zu finden, wie das Ziel am besten und schnellsten zu erreichen sei. In der Exerziermethode wie in andern Zweigen des Militärunterrichts sind stete Verbesserungen möglich. Von grossem Nutzen ist schon, wenn dieselben von den Einzelnen angestrebt werden.

Am Schlusse seiner Arbeit kehrt Herr Oberst H. noch einmal zu der Erziehung des Soldaten zurück. Auf S. 95 sagt er: „Die Hauptsache sei und bleibe, dass wir unsern Truppen Interesse einflössen für die militärische Arbeit.“ Er führt den Gedanken weiter aus und begründet ihn. Er fährt dann fort: „Zur Plackerei darf der Wehrdienst nicht ausarten und vor allem, langweilen soll er diejenigen nicht, die sich ihm widmen.“ Aus diesem Grunde empfiehlt er, den Truppen mitzutheilen, was und zu welchem Zwecke sie dieses oder jenes thun sollen. Es entspricht dieses übrigens nur der Bestimmung unseres jetzigen Reglements, welches (Art. 131) sagt: „Bei der Einübung der Kompagnie und selbst grösserer Truppenabtheilungen sind nicht nur den Kadres, sondern auch der Mannschaft die verschiedenen Formationen und deren Zweck zu erklären, wie überhaupt alles aufzubieten, dem Wehrmann ein taktisches Verständniss zu geben.“ Der Wunsch des Herrn Oberst H. ist gleichwohl gerechtfertigt, da diese Vorschrift oft weniger berücksichtigt wurde, als wünschenswerth gewesen wäre.

Der Herr Verfasser kommt dann auf die Nothwendigkeit eines neuen Exerzierreglements zu sprechen und sagt: „Die Basis, auf welcher wir unser Infanterie-Reglement der Zukunft werden aufbauen können, sobald wir das Zukunftsgewehr in der Hand haben, ist bereits (durch die Instruktionspraxis und die letzten reglementarischen Erlasse) gewonnen. Es liegt eine rechte Beruhigung in dieser Zuversicht.

(Schluss folgt.)

Die Armeen der europäischen Staaten nach Truppeneintheilung und Standquartieren.

Répartition et emplacement des troupes des armées européennes. Jahrgang 1890. Hannover 1890. Helwing'sche Verlagshandlung. Preis Fr. 2. 70.

Eine Zusammenstellung, die sicher viel Mühe und Arbeit gekostet hat.

Bei Frankreich finden wir, ausser der stehenden Armee, die Standorte der Territorialarmee und die längs der deutschen Grenze aufgestellten Truppen.

Bei Oesterreich wird ebenfalls das Nöthige, die Territorialkommandos und Regimenter der Landwehr mitgetheilt.

Unter dem Heerwesen der Schweizerischen